

**RS OGH 1988/1/26 5Ob1/88,  
1Ob140/13i, 1Ob122/17y, 9Ob70/17k,  
6Ob194/19a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1988

## Norm

ABGB §431

ABGB §1061

## Rechtssatz

Der Verkäufer, der sich weigert, um die Beglaubigung seiner Unterschrift auf dem Kaufvertrag beim Notar oder bei Gericht anzusuchen, kann ebenso wie in dem Fall, dass er sich zur Errichtung einer verbücherungsfähigen Urkunde nicht bereit findet, auf Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers geklagt werden; das auf Grund dieses Begehens gefällte Urteil bildet die Grundlage der Verbücherung (so schon 7 Ob 202/56; hier: Weigerung, das einzige Original des verbücherungsfähigen Kaufvertrages an den Käufer auszufolgen).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 1/88  
Entscheidungstext OGH 26.01.1988 5 Ob 1/88  
Bem: So schon 7 Ob 202/56. (T1a)  
Beisatz: Hier: Weigerung, das einzige Original des verbücherungsfähigen Kaufvertrages an den Käufer auszufolgen. (T1b)  
Veröff: JBl 1988,714
- 1 Ob 140/13i  
Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 140/13i  
Auch
- 1 Ob 122/17y  
Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 122/17y  
Auch
- 9 Ob 70/17k  
Entscheidungstext OGH 18.12.2017 9 Ob 70/17k  
Auch; Beisatz: Wird der Vertragspartner auf Zuhaltung eines mündlichen Kaufvertrags geklagt, dann kann unmittelbar auf Einwilligung in die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer geklagt werden, ohne dass die Unterfertigung einer schriftlichen Vertragsurkunde begehrt werden muss oder die Klage die abzugebende Willenserklärung ihrem Wortlaut nach enthalten müsste. (T1)
- 6 Ob 194/19a  
Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 194/19a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011337

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)